



Amtssigniert. SID2021031170155
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Bezirkshauptmann

Dr. Michael Brandl
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-EPI-9/21-2021-4
Schwaz, 31.03.2021

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 31. März 2021, mit der die Verordnung vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz geändert wird

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz, GZ SZ-EPI-9/21-2021-1, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. März 2021, GZ SZ-EPI-9/21-2021-3, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Abs. 1 des § 3 werden am Schluss der lit. j und k der Punkt jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit. k folgende Bestimmung als lit. l angefügt:*

„l) Personen ohne Wohnsitz in dem im § 1 umschriebenen Gebiet, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben.“

- 2. Im Abs. 1 des § 5 wird das Datum „1. April 2021“ durch das Datum „8. April 2021“ ersetzt.*

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

iV Löderle

Ergeht an:

1. **die Gemeinden des Bezirks Schwaz**
mit dem Ersuchen um Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite;
2. **Amt der Tiroler Landesregierung**, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
 - **Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster**,
 - **Büro Landeshauptmann**,
 - **Abt. Krisen- und Katastrophenmanagement**,
 - **Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten**,
 - **Abt. Öffentlichkeitsarbeit**;
3. **Bildungsdirektion für Tirol**;
4. **Bezirkspolizeikommando Schwaz**;
5. **Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Schwaz, 6130 Schwaz**;
6. **Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Journdienst**;
7. **Gesundheitsamt (Amtsarzt) im Hause**